

§ 7

Die Staatliche Plankommission hat ständig die wissenschaftliche Begründung der langfristigen Pläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu vervollkommen, die Kontinuität der Planung sicherzustellen und das System der sozialistischen Planung weiterzuentwickeln. Sie hat auf der Grundlage der Perspektivpläne die Hauptkennziffern der Jahresvolkswirtschaftspläne auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen. Dabei muß die Perspektivplanung ständig den neuesten Stand der Entwicklung angepaßt werden.

§ 8

Die Hauptaufgabe der Staatlichen Plankommission besteht in der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung grundsätzlicher perspektivischer Probleme der Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei sind die Aufgaben für die ökonomische und technische Entwicklung so auszuarbeiten, daß sie die maximale Entfaltung der Produktivkräfte, besonders auf dem Wege der Rationalisierung, der Elektrifizierung, der Mechanisierung, der Automatisierung und der Chemisierung der Produktion gewährleisten und bei den Investitionen einen hohen ökonomischen Nutzen sichern. Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit sind alle Voraussetzungen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus zu schaffen.

§ 9

Die Staatliche Plankommission hat den Außenhandel nach Ländern, Zweigen und Erzeugnisgruppen zu planen und eine hohe Rentabilität des Außenhandels zu erstreben. Sie hat die Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik und die Zahlungsbilanz mit den sozialistischen und wichtigen kapitalistischen Ländern auszuarbeiten.

§ 10

(i) Zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der materiell-technischen Versorgung der Wirtschaft, der Versorgung der Bevölkerung

sowie der Einheit zwischen materieller und finanzieller Planung arbeitet die Staatliche Plankommission die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Bilanzen aus und legt sie dem Ministerrat vor.

(2) Entsprechend ihrer Verantwortung für die Planung und proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, des Binnenhandels, der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens und für die Planung und Bilanzierung des Außenhandels arbeitet die Staatliche Plankommission Materialbilanzen im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes aus und legt sie mit dem Entwurf des Volkswirtschaftsplanes dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

(3) Die Staatliche Plankommission legt nach Prüfung des Materialbedarfes auf der Grundlage der Materialbilanzen die Fonds für die Materialversorgung der Industrie, der Bauwirtschaft, des Verkehrs und der anderen Bedarfsträger im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes fest. Sie legt an Hand der Materialbilanzen die Importe und Exporte sowie die Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung fest und gewährleistet die Übereinstimmung der Materialbilanzen mit dem Plan des Außenhandels und dem Plan der Warenbereitstellung. Die in den Bilanzen festgelegten Fonds werden im Rahmen der Staatsplannomenklatur als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

§ 11

(1) Die Staatliche Plankommission plant und koordiniert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die internationale wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, die internationale Arbeitsteilung mit den sozialistischen Ländern weiterzuentwickeln und die weitere Spezialisierung und Standardisierung zu erreichen. Sie gewährleistet, daß durch die